



**REGLEMENT ÜBER DIE
ABGANGSENTSCHÄDIGUNG
HAUPTAMTLICHER BEHÖRDEMITGLIEDER**

vom 27. November 2017

Reglement über die Abgangsentschädigung für hauptamtliche Behördemitglieder

Mitgliedschaft bei der Personalvorsorge

Artikel 1

Ein hauptamtliches Behördemitglied wird nach den Bestimmungen des Personalreglements versichert.

Das hauptamtliche Behördemitglied kann auf einen Beitritt zur Personalvorsorge verzichten. Es hat den Nachweis einer anderweitigen Versicherung zu erbringen und den Beitrittsverzicht schriftlich zu erklären. Die Beiträge der Gemeinde an eine solche Versicherung dürfen die entsprechenden Beitragsleistungen, die an die Personalvorsorge zu entrichten wären, nicht übersteigen.

Geltungsbereich und Bemessungsgrundlage

Artikel 2

Grundsätze

Artikel 2.1

Ein hauptamtliches Behördemitglied hat

- bei unfreiwilliger Nichtwiederwahl in jedem Fall Anspruch auf eine Abgangsentschädigung der Gemeinde.
- bei freiwilligem Rücktritt oder freiwilliger vorzeitiger Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung

Abgangsentschädigung

Artikel 2.2

¹Der Gemeinderat entscheidet in eigener Kompetenz über die Höhe der Abgangsentschädigung.

²Als maximale Abgangsentschädigung werden sechs Monatslöhne (inklusive Anteil 13. Monatslohn) des zuletzt ausbezahlten Lohnes ohne Spesenanteil ausbezahlt.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 3

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Abgangsentschädigung hauptamtlicher Behördenmitglieder vom 24. Februar 2003 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 23. Oktober 2017
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 27. November 2017 mit 32 : 0 Stimmen; unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 27. November 2017

NAMENS DES GROSSEN GMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Carisch

T. Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 8. Januar 2018

Die Gemeindegemeinderin

T. Brunner

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung gemäss Art. 3 des Reglementes über die Abgangsentschädigung hauptamtlicher Behördemitglieder wurde im Simmentaler Anzeiger vom 25. Januar 2018 publiziert.

Spiez, 15. Januar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner